

Aufgrund von §§ 4 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Willstätt am 24. Juli 2019 folgende Satzung zur Beteiligung von Jugendlichen beschlossen:

Satzung für den Jugendgemeinderat

In der Satzung des Jugendgemeinderats wird zur besseren Lesbarkeit auf die Nennung verschiedener Geschlechter oder Mischformen und sonstige die Vielfalt der Geschlechter darstellende Ausdrucksweisen verzichtet. Deswegen wird hier nur die weibliche Form verwendet. In allen Fällen sind jeweils alle Geschlechter angesprochen. Der Gemeinderat befürwortet ausdrücklich die Gleichbehandlung aller Geschlechter.

§1 Der Jugendgemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Willstätt ist das Gremium, das die Interessen der Jugendlichen im Sinne der Gemeindeordnung vertritt.
- (2) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Willstätt ist Schirmherrin des Jugendgemeinderats.
- (3) Der Gemeinderat begleitet den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit.
- (4) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, mit Vertreterinnen an den Sitzungen des Gemeinderats beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit die Jugend betreffende Themen auf der jeweiligen Tagesordnung stehen (§41a GemO).

§2 Amtsperiode, Zusammensetzung, Altersanforderungen

- (1) Die Amtsperiode des Jugendgemeinderats beträgt 2 Jahre.
- (2) Den Ortsteilen Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand und Willstätt stehen jeweils gleich viele Ratssitze zu. Die Zahl der Sitze pro Teilort wird auf 2 festgelegt. Der Jugendgemeinderat besteht damit aus 10 Jugendgemeinderätinnen.
- (3) Dem Jugendgemeinderat kann angehören, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Eine Jugendgemeinderätin scheidet am Ende der Amtsperiode aus dem Jugendgemeinderat aus, in der sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§3 Entsendung durch die Ortschaften

- (1) Die Jugendortschaftsgremien der 5 Ortsteile entsenden aus ihrer Mitte die jeweils der Anzahl der Sitze nach §2 Abs. 2 entsprechende Anzahl an Jugendortschaftsrätinnen in den Jugendgemeinderat.
- (2) Die Jugendortschaftsgremien bestimmen darüber hinaus wenigstens eine weitere Vertreterin aus ihrer Mitte, die die Vertretung für die nach §3 Abs. 1 Entsendeten innehaben.

- (3) Die entsendeten Jugendortschaftsrätinnen sind auf die Dauer der jeweiligen Amtsperioden der Jugendortschaftsgremien, aus denen sie entsendet sind, für den Jugendgemeinderat verpflichtet.
- (4) Scheidet eine entsendete Jugendgemeinderätin aus dem sie entsendenden Jugendortschaftsgremium aus, so scheidet sie damit auch aus dem Jugendgemeinderat aus.
- (5) Über das Verfahren nachrückender Jugendgemeinderätinnen entscheiden die jeweiligen Jugendortschaftsgremien selbst.
- (6) Entsendet ein Ortsteil keine oder nicht die volle Zahl an Vertreterinnen, so bleiben die Sitze frei. Eine Übertragung von Stimmrechten erfolgt nicht.

§4 Vorsitzende

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und wenigstens eine Stellvertreterin. Die Wahlen erfolgen einzeln und entsprechen den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Gewählte Vorsitzende oder Stellvertreterin ist, wer in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit alle Jugendgemeinderatsmitglieder hat. Erreicht beim ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, entscheidet bei einem zu erfolgenden zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreicht beim zweiten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit, entscheidet das Los.
- (3) Die Vorsitzende vertritt den Jugendgemeinderat im Gemeinderat. Die Vertretung erstreckt sich auch auf nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen, soweit die Jugend betreffende Tagesordnungspunkte angesetzt sind.
- (4) Die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats.

§5 Sitzungen

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt öffentlich an wenigstens 6 Terminen im Jahr.
- (2) Die Sitzungstermine sind öffentlich wenigstens 1 Woche vorab unter Nennung der Tagesordnung zu bekanntzugeben.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Entsendeten oder deren Vertreterinnen anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der Jugendgemeinderat bestimmt zu Beginn einer Sitzung jeweils eine Protokollführerin, die für die Anfertigung des Protokolls verantwortlich ist.
- (5) Den Jugendgemeinderätinnen steht für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums oder des Gemeinderates eine Entschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu.
- (6) Die Bürgermeisterin nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teil.

§6 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse, die der Jugendgemeinderat gefasst hat, sind im Gemeinderat in der dem Beschluss folgenden Sitzung auf die Tagesordnung zu übernehmen. Der Gemeinderat muss über den Beschluss in unveränderter Form entscheiden.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, Projektvorschläge für den Gemeindehaushalt zu beschließen.
- (4) Der Gemeinderat stellt dem Jugendgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen ein jährliches Budget zur Verfügung, über das der Jugendgemeinderat durch Beschlüsse verfügen kann. Über die Verwendung der Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen.

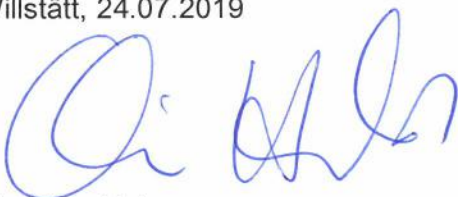
§7 Jugendgemeinderat und Gemeindeverwaltung

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats finden in der Regel im Rathaus Willstätt im großen Sitzungssaal statt.
- (2) Die Verwaltung, vertreten durch eine Jugendgemeinderatsverantwortliche, unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss und am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Jugendgemeinderat tritt erstmals im September 2019 zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen.

Willstätt, 24.07.2019



Christian Huber
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 2. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 2. August 2019



Christian Huber
Bürgermeister